

Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit der Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen – Kirchheim a. R. – Riesbürg im Planbereich „Mooswiesen-West“ in Bopfingen-Kerkingen

Das Landratsamt Ostalbkreis hat die von der Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen - Kirchheim am Ries - Riesbürg mit Beschluss der Verbandsversammlung am 31.10.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans im Planbereich „Mooswiesen-West“ in Bopfingen-Kerkingen mit Erlass vom 05.03.2025 aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 1 der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs in der aktuellen Fassung genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung „Mooswiesen-West“ ist der Lageplan in der Fassung vom 26.06.2024 maßgebend.

Die Änderung des Flächennutzungsplans im Planbereich „Mooswiesen-West“ in Bopfingen-Kerkingen wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung „Mooswiesen-West“ kann einschließlich Begründung bei der Stadt Bopfingen, Stadtbauamt, Marktplatz 1, 73441 Bopfingen, zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Jeder kann die Flächennutzungsplanänderung „Mooswiesen-West“ einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bopfingen, den 28.03.2025

gez. Dr. Gunter Bühler
Verbandsvorsitzender